

II- **2846** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 BUNDESMINISTERIUM XIII. Gesetzgebungsperiode
 FÜR WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 25.238-VR/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 ZEILLINGER, Dr. SCRINZI und Genossen
 an den Bundesminister für Auswärtige
 Angelegenheiten betreffend den Bei-
 tritt Österreichs zur Einzigsten Sucht-
 giftkonvention (1324/J-NR/73)

1320 /A.B.
 zu 1324 /J.
 Präs. am 3. Aug. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten des
 Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Ange-
 legenheiten am 20. Juni 1973 zugekommenen Note der
 Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vom 19. Juni 1973
 haben die Abgeordneten ZEILLINGER, Dr. SCRINZI und
 Genossen am 19. Juni 1973 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
 betreffend den Beitritt Österreichs zur Einzigsten Sucht-
 giftkonvention aus 1961 überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3
 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie
 folgt zu beantworten:

1. Die Einzige Suchtgiftkonvention der Vereinten
 Nationen aus dem Jahre 1961 ist am 13. Dezember 1964 in
 Kraft getreten, nachdem gemäss Artikel 41 vierzig Staaten
 die Konvention ratifiziert hatten oder ihr beigetreten
 waren. Mittlerweile sind der Konvention weitere einund-
 fünfzig Staaten beigetreten, so dass sich der Mitglieder-
 stand auf 91 erhöhte. Gemäss den Inkrafttretensbestimmungen
 ist nach dem Stichtag 1. August 1961 für Österreich nur
 mehr ein Beitritt zur Konvention möglich.

- 2 -

2. Um einen Beitritt Österreichs zur Einzigsten Suchtgiftkonvention zu ermöglichen, war es wesentlichste Aufgabe der österreichischen Delegation bei der in der Zeit zwischen 6. und 24. März 1972 in Genf abgehaltenen Staatenkonferenz zur Revision der Einzigsten Suchtgiftkonvention, eine Änderung der für österreichische Detailhändler und Spitäler untragbaren Kontrollbestimmungen des Artikels 34 lit. b betreffend opiathältige Medikamente durchzusetzen. Dieses Ziel der österreichischen Delegation konnte erreicht werden, da, wie sich herausstellte, auch für eine Reihe anderer Staaten eine genaue Anwendung des Artikels 34 lit. b unmöglich ist. Da der österreichische Änderungsvorschlag in dem von der Konferenz angenommenen Revisionsprotokoll enthalten ist, muss Österreich - will es der geänderten Suchtgiftkonvention beitreten- auch das Protokoll unterzeichnen und ratifizieren oder ihm beitreten.

Nach schwierigen Konsultationen ist es nunmehr gelungen, die Bedenken, die einem österreichischen Beitritt bisher entgegenstanden, auszuräumen, so dass die notwendigen Vorbereitungen für eine Befassung der gesetzgebenden Organe getroffen werden können.

3. Es ist zu erwarten, dass dem Nationalrat die beiden Vertragsinstrumente - Einzigste Suchtgiftkonvention 1961 samt Revisionsprotokoll 1972 - zu Beginn der Frühjahrs-session 1974 zur Genehmigung vorliegen werden.

Wien, am 24. Juli 1973

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

